

Beschlussvorlage

2019-2024/Bau-107

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau
Verfasser Petra Brehse

Erstellungsdatum: 08.07.2022
Aktenzeichen 62.40.04.19-G-2021

Betreff:

Errichtung Stahlgittermast OT Dretzel Bahnhofstraße 7

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
31.08.2022	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
26.09.2022	Bau- und Vergabeausschuss	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

☐

beschlossen

☐

abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Eine Klage gegen die Baugenehmigung ist nicht zu führen.

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiterin

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Für das Vorhaben Errichtung Stahlgittermast im Ortsteil Dretzel, Bahnhofstraße 7 wurde das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde ersetzt und die Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde am 01.07.2022 erteilt.

Auf der Grundlage der bisherigen Beschlussfassung wurde das gemeindliche Einvernehmen wegen des zum Teil historischen Ortsbildes versagt. Weiterhin wurde aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Bebauung befürchtet, dass das Vorhaben gesundheitliche Gefahren für die vorhandene Bebauung hervorruft. Wobei diese Begründung nicht zu den Entscheidungskompetenzen der Einheitsgemeinde Stadt Genthin gehört und damit nicht rechtssicher angeführt werden kann. Die entscheidende Behörde hierfür ist die Bundesnetzagentur.

Gegen das Ersetzen des Einvernehmens und gegen die Baugenehmigung wird Widerspruch bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingelegt. Die untere Bauaufsichtsbehörde leitet den Widerspruch, wenn dieser nicht abgeholfen werden kann, an die zuständige Widerspruchsbehörde weiter. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat gemäß der Baugenehmigung die Bundesnetzagentur zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern beteiligt. Diese hat die Standortgenehmigung erteilt. Deshalb kann ausgeschlossen werden, dass dem Widerspruch stattgegeben wird.

Aufgrund dessen ist auch von einer Klage gegen die erteilte Baugenehmigung, nach Bearbeitung des Widerspruchs durch die Widerspruchsbehörde, abzusehen, da keine Aussichten auf Erfolg bestehen.

Anlagen:

Lageplan

Finanzielle Auswirkungen: